



Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Erlass einer Grenzmarkierung für Parkverbote

Die Gemeinde Forstinning erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44 und 45 StVO folgende

ANORDNUNG

1. Von Haus Nr. 2 wird eine Grenzmarkierung für Parkverbote (Zeichen 299) entsprechend beiliegendem Lageplan an der Fichtenstraße angebracht.
2. Die Anordnung (Allgemeinverfügung) tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Forstinning, den 03.04.2025

GEMEINDE FORSTINNING


Adlberger
Zweite Bürgermeisterin



**Aushang vom 03. April 2025
bis 23. April 2025**

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Anordnung (Allgemeinverfügung) liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Gemeinde Forstinning, Zimmer 6, 85661 Forstinning aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

